

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Entscheidung über die Finanzierung großer Infrastrukturen von europäischem Interesse

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM(86) 722 endg.],
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C2-200/86),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (Dok. A2-131/87),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission,
1. begrüßt, daß die Kommission sich verpflichtet hat, in Übereinstimmung mit Artikel 149 Abs. 3 EWG-Vertrag bestimmte vom Parlament angenommene Änderungsanträge in ihren Vorschlag einzubeziehen;
 2. fordert die Kommission auf, die übrigen von ihm vorgenommenen Änderungen in Übereinstimmung mit Artikel 149 Abs. 3 EWG-Vertrag zu übernehmen;
 3. billigt unter diesen Vorbehalten den Vorschlag der Kommission;
 4. ersucht die Kommission, das Parlament zu unterrichten, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag während der Beratungen des Rates abzuändern;
 5. fordert den Rat auf, das Parlament zu informieren, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 6. behält sich gegebenenfalls das Recht vor, das Konzertierungsverfahren zu eröffnen oder eine neue Konsultation zu beantragen;

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 26078 – vom 6. Oktober 1987.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 16. September 1987 angenommen.*

7. beauftragt seinen Präsidenten, den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung mit dieser legislativen EntschlieÙung dem Rat und der Kommission als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln und sie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Information zuzusenden.

Vorschlag für eine Entscheidung [Kom(86) 722 endg.]

Von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

Vom Europäischen Parlament
geänderter Text

**Entscheidung des Rates
über die Finanzierung großer Infrastrukturen
von europäischem Interesse**

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1

Es wird eine spezifische Gemeinschaftsaktion zugunsten großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse vorgesehen, die ganz oder teilweise in der Gemeinschaft liegen. Ziel dieser Aktion ist es, Konzeption und Verwirklichung solcher Vorhaben zu erleichtern, indem neue Kapitalquellen erschlossen und ihrer Finanzierung dienstbar gemacht werden.

Artikel 1

1. Es wird eine spezifische Gemeinschaftsaktion zugunsten großer Infrastrukturvorhaben von europäischem Interesse vorgesehen, die ganz oder teilweise in der Gemeinschaft liegen. Ziel dieser Aktion ist es, Konzeption und Verwirklichung solcher Vorhaben zu erleichtern, indem neue Kapitalquellen erschlossen und ihrer Finanzierung dienstbar gemacht werden.
2. Die Erschließung privaten Kapitals erfolgt durch eine je nach Vorhaben ausgewogene Kombination von steuerbegünstigten Schuldverschreibungen und/oder Aktien, die in allen Mitgliedstaaten angeboten, auf ECU lauten und unter dafür entwickelten Geschäftsbedingungen ausgegeben werden.
3. Die Steuerbegünstigung besteht darin, daß den für die Finanzierung der Infrastrukturen von europäischem Interesse ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Aktien in jedem Mitgliedstaat der Status des meistbegünstigten Wertpapiers eingeräumt wird.

Artikel 2

2. Diese Großvorhaben können verschiedene Tätigkeitssektoren betreffen, in erster Linie Verkehrswesen, Telekommunikation, Energie und Umweltschutz.

Artikel 2

2. Diese Großvorhaben können verschiedene Tätigkeitssektoren betreffen, in erster Linie Verkehrswesen, Telekommunikation, Energie, Umweltschutz sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung des kulturellen Erbes;

Absatz 1 unverändert

Absatz 3 unverändert

- 3a. Bei den Vorhaben und ihrer Verwirklichung müssen die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und des kulturellen Erbes eingehalten werden;

Artikel 3 und 4 unverändert

Artikel 5

2. Die Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit wird von der Kommission nach Zustimmung der direkt von den Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten abgegeben. Hiervon unterrichtet sie den Rat und das Europäische Parlament. Bei Vorhaben in Bereichen, in denen es keine Gemeinschaftspro-

Artikel 5

2. Die Erklärung über die europäische Gemeinnützigkeit wird von der Kommission nach Zustimmung der direkt von den Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten abgegeben. Sie unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament über die ihr unterbreiteten Vorhaben und deren Weiterbe-

Absatz 1 unverändert

gramme gibt, kann die europäische Gemeinnützigkeit nur mit Zustimmung des Rates erklärt werden. Die Entscheidungen der Kommission zur Anerkennung der europäischen Gemeinnützigkeit werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

3. Die für europäisch gemeinnützig erklärten großen Infrastrukturvorhaben können in den Genuß gelangen:

- je nach ihrer Eigenart, von Bestimmungen zur Erleichterung der Mobilisierung privater Spargelder; diese Bestimmungen werden von Fall zu Fall von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für Wirtschaftspolitik dem Rat unterbreitet;
- einer Beteiligung des Gemeinschaftshaushalts und von Möglichkeiten spezifischer Darlehen gemäß Artikel 3.

Artikel 7

Absatz 1 und 2 unverändert

3. Die Entscheidungen der Kommission über die Gewährung von Garantien werden in den Grenzen eines globalen Plafonds getroffen, *der vom Rat auf 1 Mrd. ECU festgesetzt wird. Erforderlichenfalls wird der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments diesen Plafond anheben.*

handlung. Bei Vorhaben in Bereichen, in denen es keine Gemeinschaftsprogramme gibt, kann die europäische Gemeinnützigkeit nur mit Zustimmung des Rates **und des Europäischen Parlaments** erklärt werden. Die Entscheidungen der Kommission zur Anerkennung der europäischen Gemeinnützigkeit werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

3. Die für europäisch gemeinnützig erklärten großen Infrastrukturvorhaben können in den Genuß gelangen:

- je nach ihrer Eigenart, von Bestimmungen zur Erleichterung der Mobilisierung privater Spargelder; diese Bestimmungen werden von Fall zu Fall von der Kommission nach Anhörung des **Europäischen Parlaments** und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik dem Rat unterbreitet;
- einer Beteiligung des Gemeinschaftshaushalts und von Möglichkeiten spezifischer Darlehen gemäß Artikel 3.

3a. Die für europäisch gemeinnützig erklärten Infrastrukturvorhaben werden für die Planung und Durchführung des Vorhabens gemeinschaftsweit im Supplement zum Amtsblatt ausgeschrieben.

3b. Soweit dies technisch möglich ist, sind die zu leistenden Arbeiten in Losen dergestalt auszu-schreiben, daß sich die Klein- und Mittelbetriebe an der Verwirklichung der für europäisch gemeinnützig erklärten Infrastrukturvorhaben beteiligen können.

Artikel 7

Artikel 8

Die Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.